

Herr


Praterstraße 42/3/1
1020 Wien

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

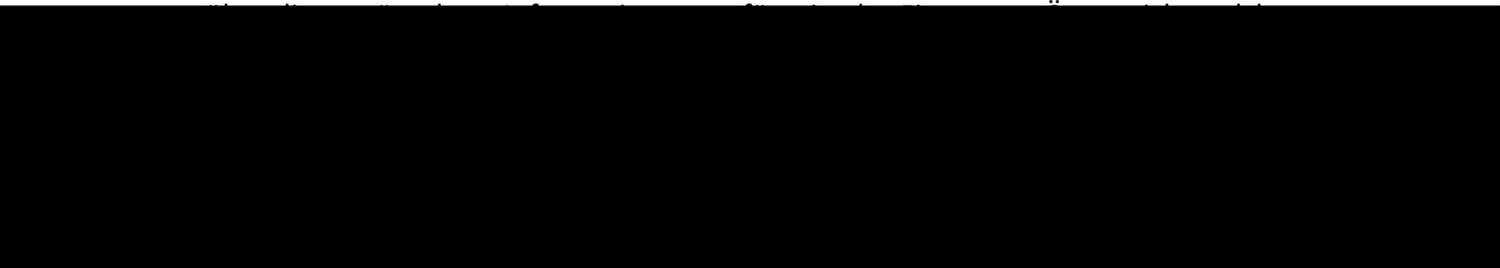
Geschäftszahl: 2025-0.422.899

Ihre neuerliche Anfrage vom 27.5.2025

Sehr geehrter Herr H 

wir haben Ihre neuerliche E-Mail vom 27. Mai 2025 via der Plattform „Frag den Staat“
hinsichtlich Ihrer unter dem Betreff „Abgabenvorschreibung für eine amtsseitige
Änderung der Steuernummer“ an uns gerichteten Anfrage erhalten.

Wie bereits mitgeteilt, haben Sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des
Auskunftspflichtgesetzes berufen. Gemäß § 1 Abs. 1 desselben haben die Organe des
Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen. Wenn wir
daher mitgeteilt haben, dass, wie Sie teilweise zitieren, die nachgefragten Informationen
dem Bundesministerium für Finanzen, an welches die Anfrage ergangen ist, in dieser Form
nicht bekannt sind, dann ist der nicht mit in das Zitat aufgenommene Halbsatz, dass die
gewünschten Auskünfte zum von Ihnen angesprochenen Fall erst nach vorangehender
Anforderung des Aktes vom verfahrensleitenden Finanzamt als Abgabenbehörde in der
nachgefragten Darstellung ausgearbeitet werden müssten, wesentlich: das Organ, welches



Bezugnahme auf eine konkrete Steuernummer – Elemente inhaltlich angesprochener

Verfahrensschritte vor dem Finanzamt Österreich als Abgabenbehörde adressiert werden; die Fragen beziehen sich dabei auf einzelne Elemente der Durchführung desselben sowie auf die Würdigung der Ergebnisse einzelner Verfahrensschritte beziehungsweise die Begründung für vorgenommene Verfahrensschritte und Entscheidungen. Derartige Erörterungen sind allerdings ausschließlich im Rahmen des abgabenbehördlichen Verfahrens entsprechend den dafür vom Gesetzgeber vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu führen, wobei Ihnen dabei auch Parteirechte zukommen. Es widerspricht der auch in den Materialien zum Auskunftspflichtgesetz klar zum Ausdruck gebrachten Intention, wenn abseits der auf das Verfahren selbst anzuwendenden Verfahrensvorschriften unter Stützung auf das Auskunftspflichtgesetz Wissenserklärunen verlangt werden: das Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz dient nicht dazu, das abgabenbehördliche Ermittlungsverfahren zu ergänzen oder einzelne Verfahrensschritte eines Verwaltungsverfahrens zu überprüfen. Jedenfalls ist somit anzumerken, dass Ihre gewünschten Informationen zu innerhalb des laufenden Verfahrens einschließlich des allfälligen Rechtsmittelweges zu beantwortenden Fragen nicht unter den Begriff der Auskunft im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes fallen. Zu den nicht vom Auskunftspflichtgesetz geschützten Zwecken zählt entsprechend der vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Judikatur die Aussicht, Auskünfte über Rechtsansichten zu erlangen, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, welches anhängig ist oder jederzeit über Initiative der Partei in Gang gesetzt werden könnte (VwGH vom 28. Juni 2006, 2002/13/0133).

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich für die Einhebung gemäß einer Befundaufnahme durch die zum materiellen Verfahren zuständigen Behörde nicht entrichteter Gebühren darf auf die vom Gesetzgeber vorgegebene Systematik verwiesen werden, welche selbstverständlich auch die Finanzverwaltung bindet. Dabei ist gesetzlich normiert, dass für den Fall, dass eine feste Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet wird, das Finanzamt Österreich gemäß § 203 BAO die nicht entrichtete Gebühr mit Bescheid festzusetzen und zeitgleich gemäß § 9 Abs. 1 GebG einen Bescheid über die Gebührenerhöhung in Höhe von 50% der nicht entrichteten Gebühr zu erlassen hat. Die Gebührenerhöhung ist eine objektive Säumnisfolge, sodass dem Umstand, weshalb die Entrichtung unterblieben ist oder verspätet bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, keine Bedeutung zukommt. Bei der Gebührenerhöhung handelt es sich um eine vom Verschulden und von einer strafrechtlichen Wertung unabhängige Sanktion für die bloße Versäumung von Zahlungsfristen (vgl. VfGH 21.06.2002, G 32/02). Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 GebG gibt dem Finanzamt Österreich auch keinen Ermessensspielraum und somit keine Dispositionsmöglichkeit von der Festsetzung einer Gebührenerhöhung in Höhe von 50% Abstand zu nehmen, wenn die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde.

Eine Steuernummer wird, wie bereits mitgeteilt, von einer Dienststelle des Finanzamtes Österreich zwecks eindeutiger Identifizierbarkeit und Zuordenbarkeit von Zahlungen immer dann vergeben, wenn es kein aufrechtes Abgabekonto im Verrechnungskreis der Dienststelle gibt. Von Ihnen angesprochene Geschäftszahlen gemäß der Büroordnung verfolgen eine andere organisatorische Aufgabe, nämlich hinsichtlich der Zuordenbarkeit von konkreten Vorgängen wie etwa der Erledigung Ihrer Anliegen zu gegenständlichem Auskunftsbegehren.

Wir hoffen, wir konnten mit diesen Ausführungen abschließend weiterhelfen.

Wien, 28. Mai 2025

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-05-30T08:46:52+02:00
Untersigner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	